

Geszentwurf
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

A. Problem

Der Bedarf nach einer Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ergibt sich aus dem Ablauf der gesetzlichen Überprüfungsfristen und den sich wandelnden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Aufarbeitung der SED-Diktatur. Der Zugang zu den Stasi-Unterlagen gehört dabei zu den wichtigsten Instrumenten der Aufarbeitung. Das Bedürfnis nach Einsichtnahme in die Stasi-Unterlagen ist bei Bürgern, Wissenschaftlern und Journalisten nach wie vor ungebrochen; die entsprechenden Antragszahlen bewegen sich weiterhin auf einem hohen Niveau. In der öffentlichen Debatte hat sich u.a. gezeigt, dass der gesellschaftliche Bedarf an Überprüfungen bestimmter Personengruppen auch in den kommenden Jahren andauern wird. Um das notwendige Vertrauen in öffentliche Institutionen und politische Gremien zu stärken, ist weiterhin Transparenz erforderlich.

B. Lösung

Diesem Ziel dienen insbesondere die Ausweitung des überprüfbaren Personenkreises im Öffentlichen Dienst und die Verlängerung der zum 31. Dezember 2011 auslaufenden Überprüfungsmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 2019. Auch die Zugangsrechte zu den Stasi-Unterlagen sollen erweitert werden. Davon profitieren werden insbesondere Wissenschaft und Forschung sowie Angehörige früherer Stasi-Opfer.

Die Gesetzesänderung wird dazu genutzt, auch die Gebühren- und Auslagenerhebung auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen sowie redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorzunehmen..

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Jenseits des Vollzugaufwands entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben des Bundes.

II. Vollzugaufwand

Etwaige Mehrkosten aufgrund der Verlängerung und Erweiterung der Überprüfungsmöglichkeiten sowie wegen der erweiterten Zugangsrechte sind nicht bezifferbar und können teilweise durch erhöhte Gebühreneinnahmen kompensiert werden. Ein verbleibender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Etat des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft, die über die unter D. genannten Pflichten hinausgehen.

elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 64 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:
„§ 26 Verwendung von Dienstanweisungen, Organisationsplänen und weiteren Unterlagen“.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Nationale Sicherheitsbehörde“ die Wörter „für den Geheimschutz“ eingefügt.
3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Nahen Angehörigen im Sinne des Absatzes 3 ist auf Antrag Auskunft zu erteilen, wenn und soweit sie sonstige berechnigte Interessen glaubhaft machen und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. bei der Überprüfung von Personen in den Fällen des § 20 Absatz 1 Nummer 6, 7, 11 und 12 und des § 21 Absatz 1 Nummer 6 bis 9,“.
 - b) In Absatz 8 werden die Wörter „der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 und 7“ durch die Wörter „des § 20 Absatz 1 Nummer 6, 7, 11 und 12 und des § 21 Absatz 1 Nummer 6 bis 9“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Abgeordnete, Mitglieder kommunaler Vertretungen, kommunale Wahlbeamte sowie ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechende Vertreter für einen Gemeindeteil,“.

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

bb) Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Beschäftigte im öffentlichen Dienst auf mit der Besoldungsgruppe A 13, der Entgeltgruppe E 13 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten, die unbeschadet der in Nummer 7 genannten Fälle eine leitende Funktion ausüben, sowie entsprechend Beschäftigte in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen in öffentlicher Hand befindet,“.

cc) Nummer 6 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Soldaten auf mit der Besoldungsgruppe A 13 oder höher bewerteten Dienstposten, die eine leitende Funktion ausüben, sowie Stabsoffiziere, die auf Dienstposten mit erheblicher Außenwirkung im integrierten Bereich (In- oder Ausland), im Attachédienst oder bei sonstigen Dienststellen im Ausland eingesetzt sind,“.

dd) In Nummer 6 Buchstabe h wird die Angabe „c“ durch die Angabe „a“ ersetzt.

ee) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit ihrer Kenntnis gemäß den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,“.

ff) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen mit ihrer Kenntnis gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und § 12b Absatz 2 Satz 3 des Atomgesetzes sowie § 5 Absatz 1 Nummer 6, § 7 Absatz 3 Nummer 3 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

bb) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, sind dem Bundesarchiv, dem zuständigen Landesarchiv oder kommunalen Archiv oder, bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages, dem Archiv des Deutschen Bundestages anzubieten.“

6. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Abgeordnete, Mitglieder kommunaler Vertretungen, kommunale Wahlbeamte sowie ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechende Vertreter für einen Gemeindeteil,“.

b) Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Beschäftigte im öffentlichen Dienst auf mit der Besoldungsgruppe A 13, der Entgeltgruppe E 13 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten, die unbeschadet der in Nummer 7 genannten Fälle eine leitende Funktion ausüben, sowie Beschäftigte mit entsprechender Vergütung und leitender Funktion in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen in öffentlicher Hand befindet,“.

c) Nummer 6 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Soldaten auf mit der Besoldungsgruppe A 13 oder höher bewerteten Dienstposten, die eine leitende Funktion ausüben, sowie Staboffiziere, die auf Dienstposten mit erheblicher Außenwirkung im integrierten Bereich (In- oder Ausland), im Attachédienst oder bei sonstigen Dienststellen im Ausland eingesetzt sind,“.

d) In Nummer 6 Buchstabe h wird die Angabe „c“ durch die Angabe „a“ ersetzt.

e) Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte sowie ehrenamtliche Mitarbeiter und Gremienmitglieder sonstiger Einrichtungen, die überwiegend mit der Aufarbeitung des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind,“

f) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit ihrer Kenntnis gemäß den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,“.

g) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen mit ihrer Kenntnis gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und § 12b Absatz 2 Satz 3 des Atomgesetzes sowie § 5 Absatz 1 Nummer 6, § 7 Absatz 3 Nummer 3 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

bb) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, sind dem Bundesarchiv, dem zuständigen Landesarchiv oder kommunalen Archiv oder, bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages, dem Archiv des Deutschen Bundestages anzubieten.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwendung von Dienstanweisungen, Organisationsplänen und weiteren Unterlagen“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unterlagen, die nicht gezielt zu natürlichen Personen angelegt worden sind, dürfen auch für andere Zwecke verwendet werden, soweit sie keine überwiegend schutzwürdigen personenbezogenen Informationen enthalten.“

8. In § 27 Absatz 3 werden die Wörter „als Nationale Sicherheitsbehörde“ gestrichen.

9. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „stellt der Bundesbeauftragte“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 Nummer 6 wird nach dem ersten Semikolon folgender Halbsatz eingefügt:
„diese Schutzfrist kann auf zehn Jahre verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden;“.
- cc) Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) dies für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit an Hochschulen, an anderen Forschungseinrichtungen und bei den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist;“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird nach dem ersten Semikolon folgender Halbsatz eingefügt:
„diese Schutzfrist kann auf zehn Jahre verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden;“.
10. In § 34 wird die Angabe „§§ 32 und 33“ durch die Angabe „§§ 32 bis 33“ ersetzt.
11. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Amtshandlungen nach den §§ 13 und 15 bis 17, gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach § 19 in Verbindung mit den §§ 20, 21 und 26 sowie nach den §§ 32 und 34 sind zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und hat in der Rechtsverordnung feste Sätze oder Rahmengebühren vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen abweichend von den Regelungen des Verwaltungskostengesetzes bestimmt werden.“.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 2011

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Bedarf nach einer Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, das entsprechend den Vorgaben in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe b zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 912) und Artikel 1 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag (BGBl. 1990 II S. 1239) geschaffen wurde, ergibt sich aus dem Ablauf der gesetzlichen Überprüfungsfristen und den sich wandelnden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Der Zugang zu den Stasi-Unterlagen gehört zu den wichtigsten Instrumenten der Aufarbeitung. Dies wird belegt durch die Antragszahlen bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU): Während eine im Jahr 2005 erstellte Prognose von einem stetigen Rückgang dieser Anträge aufging, zeigte sich, dass deren Zahl im Gegenteil in den folgenden Jahren wieder anstieg (siehe im einzelnen Neunter Tätigkeitsbericht der BStU 2009, BT-Drs. 16/13020, unter 1.2) und im Jahr 2009 mit 102.658 Anträgen um 17,5 % über der Antragszahl des Vorjahres lag. Auch die Zahl der Anträge von Journalisten und Wissenschaftlern ist stark gestiegen und lag im Jahr 2009 bei rd. 2000. Für 2010 waren die Zahlen zwar rückläufig, bewegen sich jedoch innerhalb der üblichen Schwankungsbreite und befinden sich nach wie vor auf hohem Niveau (Anträge von Bürgern: 87.514; Anträge von Journalisten und Wissenschaftlern rd. 1.500).

Der Ablauf der gesetzlichen Frist für die Verwendung der Unterlagen für Zwecke der Überprüfung von bestimmten in gesellschaftlich und politisch herausgehobener Position tätigen Personengruppen macht neue Regelungen erforderlich. Es hat sich in der öffentlichen Debatte gezeigt, dass der gesellschaftliche Bedarf an Überprüfungen bestimmter Personengruppen auch in den kommenden Jahren andauern wird. Die aktuelle Diskussion macht deutlich, dass Transparenz erforderlich ist, um das notwendige Vertrauen in öffentliche Institutionen und politische Gremien zu stärken (vgl. BT-Plenarprotokoll 17/19 zur Aktuelle Stunde „Anhaltender Handlungsbedarf bei der Aufarbeitung von Stasi-Verstrickungen“ in der 19. Sitzung vom 28. Januar 2010).

Vor diesem Hintergrund wird das öffentliche Aufklärungsinteresse auch in den nächsten Jahren das gegenläufige persönliche Interesse der ehemaligen Stasi-Mitarbeiter überwiegen. Daher soll die Ende 2011 auslaufende Frist zur Überprüfung bestimmter Personengruppen verlängert und der überprüfbare Personenkreis im öffentlichen Dienst wieder erweitert werden. Wie bereits vor der letzten Novellierung sollen zukünftig auch Bewerber um Wahlämter überprüfbar sein.

Der Zeitablauf und die praktische Erfahrung erlauben es, die Zugangsmöglichkeiten zu den Stasi-Unterlagen unter Beachtung des Datenschutzes zu erweitern. Davon profitieren vor allem Wissenschaft und Forschung, aber auch Angehörige von früheren Stasi-Opfern. Nicht gezielt zu Personen angelegte Unterlagen sind nun grundsätzlich ohne eine konkrete Zweckbindung nutzbar.

Schließlich sollen die Gebühren- und Auslagenerhebung auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt sowie redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen werden.

B. Einzelbegründungen

Artikel 1

Zu § 11

Der Begriff „Nationale Sicherheitsbehörde“ entstammt den Sicherheitsbestimmungen der NATO. Die Bundesrepublik Deutschland war durch ihren Beitritt zur NATO gemäß NATO-Dokument C-M (55) 15 (Final) verpflichtet, eine Nationale Sicherheitsbehörde zum Schutz von NATO-Verschlusssachen zu errichten. Bei der Ergänzung handelt es sich daher um die Klarstellung, dass der Begriff „Nationale Sicherheitsbehörde“ ausschließlich im Zusammenhang mit dem Geheimschutz steht.

Zu § 15

Die Ergänzung soll nahen Angehörigen den Zugang zu den Akten Vermisster und Verstorbener erleichtern. Da es insofern zu einem Konflikt zwischen den hypothetischen Interessen des Vermissten/Verstorbenen und denen der Angehörigen kommen kann, bedarf es allerdings eines berechtigten Interesses und einer Abwägung mit möglicherweise entgegenstehenden Belangen, sei es des Verstorbenen/Vermissten, sei es anderer Personen, z.B. anderer Angehöriger.

Das berechtigte Interesse kann über ein rechtliches Interesse hinausgehen, also z.B. auch das Interesse an der eigenen Familiengeschichte sein. Da es insofern ausschließlich auf die Belange des antragstellenden Angehörigen ankommt, bedarf es zusätzlich einer Abwägung mit den mutmaßlich entgegenstehenden Interessen des Vermissten/Verstorbenen oder anderer Angehöriger. Überwiegende schutzwürdige Interessen dürften insbesondere dann beeinträchtigt werden, wenn die Informationen die Intimsphäre betreffen. Der Zugang erstreckt sich nur auf solche Unterlagen, die für die Wahrnehmung des berechtigten Interesses erforderlich sind. Berechtigt sind lediglich nahe Angehörige im Sinne des Absatzes 3, nicht des Absatzes 4. Absatz 5 bleibt unberührt.

Zu § 19

Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung, nachdem eine vergleichbare Regelung aufgrund eines redaktionellen Versehens bei den Änderungen aufgrund des 7. StUÄndG entfallen ist. Sie gewährleistet, dass Anträge für Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsprüfungen mit Vorrang bearbeitet werden; dies entspricht bereits jetzt der Verwaltungspraxis.

Zu §§ 20, 21 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b

In Angleichung an den Sprachgebrauch im neueren Bundesrecht wird die im StUG bisher verwendete Formulierung „Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften“ durch die gleichbedeutende Formulierung „Mitglieder kommunaler Vertretungen“ ersetzt.

Neben den bereits bisher überprüfbaren Abgeordneten, Mitgliedern kommunaler Vertretungen und kommunalen Wahlbeamten sollen neu auch ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechende Vertreter für einen Gemeindeteil erfasst werden. Auch wenn ehrenamtliche Bürgermeister im Regelfall zugleich kommunale Wahlbeamte sind, dient die Regelung in Hinblick auf unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen der Klarstellung.

Gewählte Vertreter für einen Gemeindeteil nehmen ein entsprechendes Amt für einen räumlichen Teil einer Kommune (Gemeindebezirk, Ortschaft, Ortsteil) wahr wie die ehrenamtlichen Bürgermeister für die gesamte Kommune. In den neuen Ländern führen diese Vertreter – je nach Ausgestaltung in den Landesgesetzen – die Bezeichnung Ortsvorsteher, Ortsbürgermeister, Ortsteilbürgermeister, Ortschaftsbürgermeister, Bezirksbürgermeister oder Vorsitzender der Ortsteilvertretung, in den alten Ländern die Bezeichnung Ortsvorsteher, Ortsbürgermeister, Ortssprecher, Beiratssprecher, Bezirksvorsteher, Bezirksbürgermeister oder vorsitzendes Mitglied der Bezirksversammlung. In Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt sind diese zu Ehrenbeamten zu ernennen, in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern nicht. Nicht erfasst sind von der Regelung einfache Mitglieder von Ortsteilvertretungen, Ortsräten, Ortschaftsräten oder Ortsbeiräten.

Zu §§ 20, 21 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d

Der zu überprüfende Personenkreis soll um Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die eine leitende Funktion ausüben, erweitert werden. Es hat sich gezeigt, dass es ein praktisches Bedürfnis gibt, nicht nur die – vergleichsweise wenigen – zu überprüfen, die eine Behörde leiten oder eine vergleichbar verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen. Auch Beamte und Tarifbeschäftigte, die eine weniger hochrangige, gleichwohl aber leitende Funktion wahrnehmen, wie z.B. Referatsleiter in der Bundes- und Landesverwaltung oder Lei-

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

ter von Grund- und Hauptschulen, sollen in Hinblick auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Öffentlichen Dienstes überprüfbar sein. Aufgrund ihrer Führungsfunktion tragen die entsprechenden Beschäftigten eine erhöhte Verantwortung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine leitende Funktion im Sinne des § 24 des Bundesbeamtengesetzes (Führungsämter auf Probe) oder vergleichbarer Landesregelungen vorliegt, sondern ob es sich um die Leitung einer Organisationseinheit auf Dienstposten ab den Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen „A 13“ bzw. „E 13“ aufwärts handelt. Maßgeblich ist die abstrakte Bewertung des Dienstpostens, nicht die tatsächliche Einstufung.

Nachdem es in den letzten Jahren Einzelfälle gegeben hat, in denen der Verdacht auf eine frühere Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst eher zufällig anderweitig bekannt wurde, soll nunmehr dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben werden, in einem geordneten Verfahren und von sich aus erforderliche Informationen einzuholen. Die Öffentlichkeit darf hier zu Recht eine Aufklärung durch den jeweiligen Dienstherrn selbst erwarten, anstatt auf Presseveröffentlichungen angewiesen zu sein.

In Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand sollen Beschäftigte in leitender Funktion ab einer mit E 13 vergleichbaren Vergütung ebenfalls überprüfbar sein.

Mit dem Hinweis auf die in Nummer 7 genannten Fälle soll klargestellt werden, dass Mitarbeiter von Aufarbeitungseinrichtungen auf allen Ebenen, also unabhängig von leitenden Funktionen, überprüfbar sind.

Zu §§ 20, 21 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe f

Die Überprüfungsregelungen für Soldaten werden an die Überprüfungsregelungen für sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst angepasst.

Zu §§ 20, 21 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe h

Auch die Bewerber um Wahlämter sollen künftig wieder überprüfbar sein. Damit wird eine Änderung durch das 7. StUÄndG wieder rückgängig gemacht, um Bewerber um Wahlämter nicht gegenüber Bewerbern für den öffentlichen Dienst zu privilegieren.

Zu § 21 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e

Der Kreis der zu überprüfenden Personen in Einrichtungen, die überwiegend mit der Aufarbeitung des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind, wird erweitert und umfasst nunmehr alle Beschäftigten sowie ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitglieder der Gremien.

Einrichtungen, die die SED-Diktatur aufarbeiten, haben nunmehr die Möglichkeit, alle Beschäftigten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zu überprüfen, weil sich gezeigt hat, dass nicht nur unmittelbar mit der Aufarbeitung betraute Mitarbeiter sensible Aufgaben wahrnehmen, die mit einer früheren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst unvereinbar sind.

Darüber hinaus werden auch ehrenamtliche Mitarbeiter in die Überprüfung auf Tätigkeit für die Staatssicherheit einbezogen. Viele Aufarbeitungseinrichtungen werden ganz oder teilweise von ehrenamtlichen Mitarbeitern betrieben. Dabei sind sie in der Regel mit ebenso sensiblen und verantwortlichen Aufarbeitungstätigkeiten, wie z.B. der Durchführung von Führungen oder der Beratung von Opfern, befasst wie fest angestellte Beschäftigte. Eine mögliche ehemalige hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für die Staatssicherheit dieser Mitarbeiter kann deshalb die Glaubwürdigkeit der Aufarbeitungsarbeit entsprechender Organisationen in der gleichen Weise beeinträchtigen und zu Konflikten mit Opfern der SED-Diktatur führen. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind aus diesem Grunde auch in den Kreis der nach § 21 Absatz 1 Nr. 7 überprüfbaren Personen einzubeziehen, um eine stimmige und lückenlose Überprüfungspraxis und somit eine glaubwürdige Aufarbeitung weiterhin zu gewährleisten.

Die genannten Einrichtungen, wie z.B. Gedenkstätten, sind in der Regel Institutionen, die durch Gremien (Stiftungsrat, Beirat, Vorstand, Kuratorium, etc.) kontrolliert werden. Diese Gremienmitglieder müssen auch auf eine frühere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüft werden können. Zum einen gilt dies, da gerade die Mitglieder der Leitungsgremien die Glaubwürdigkeit der Institution an hervorgehobener Stelle repräsentieren. Zum anderen werden dadurch Wertungen in verschiedenen Landesregelungen und Satzungen aufgegriffen, wonach die ehemalige Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nicht mit einer entsprechenden Gremientätigkeit vereinbar ist.

Zu § 20 Absatz 1 Nummern 11 und 12 sowie § 21 Absatz 1 Nummern 8 und 9

Die Regelungen werden in zweifacher Hinsicht ergänzt: Die „Jugendsünden-Regelung“, die bei Sicherheits- und Zuverlässigkeitsprüfungen aufgrund eines redaktionellen Versehens im 7. StUÄndG entfallen ist, wird wieder hergestellt. Die Ergänzung, dass die Feststellung sich bei Sicherheitsüberprüfungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen kann, dient der Klarstellung und entspricht bereits jetzt der Praxis.

Zu §§ 20, 21 Absatz 3 Satz 1

Die Überprüfungsmöglichkeiten für die in § 20 Absatz 1 Nummer 6 und § 21 Absatz 1 Nummer 6 StUG genannten Personengruppen sollen um acht weitere Jahre verlängert werden.

Die vom Gesetzgeber des StUG seinerzeit vorgesehene Überprüfungsfrist von 15 Jahren wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3326) unter gleichzeitiger Begrenzung des überprüfbaren Personenkreises um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

Aus heutiger Sicht ist eine nochmalige Verlängerung erforderlich, weil die Enthüllungen zur Stasi-Verstrickung u. a. von Abgeordneten des Brandenburgischen Landtags, aber auch von anderen Personen des öffentlichen Lebens, ein unverändert großes Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit an der Stasi-Vergangenheit von wichtigen Funktionsträgern belegen. Generell ist ein weiterhin hohes Interesse am Zugang zu den Stasi-Unterlagen zu verzeichnen (siehe oben Begründung Allgemeiner Teil). Zwar ist speziell die Zahl der Überprüfungsanträge in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen, doch beruht dies auf der massiven Eingrenzung des überprüfbaren Personenkreises durch das 7. StUÄndG (speziell zu Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gingen laut dem Neunten Tätigkeitsbericht der BStU im Berichtszeitraum Mai 2007 bis März 2009 587 Anträge ein, BT-Drs. 16/13020 S. 54). Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen ist wieder mit einem Ansteigen zu rechnen. So hat das Land Brandenburg erst kürzlich eine unbefristete gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Überprüfung von Landtagsabgeordneten verabschiedet (Elfte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 21. Januar 2010, GVBl. I – Nr. 3 S. 1). Daneben existieren weitere, teils unbefristete, teils turnusmäßig verlängerte Bundes- und Landesregelungen zur Überprüfung, die leerlaufen würden, wenn man die Verwendung der Stasi-Unterlagen für diese Zwecke nicht verlängerte.

Unbefristete Überprüfungen sehen vor: § 44c des Abgeordnetengesetzes i.d.F. vom 21. Februar 1996, BGBl. I S. 326, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 3. April 2009, BGBl. I S. 700; § 48 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 54); § 46a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt (Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002, zuletzt geändert durch 12. ÄndG vom 25. Juli 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 234); § 1 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz Sachsen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000, zuletzt geändert durch 12. ÄndG vom 25. Januar 2008 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 2); § 27a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/2000 S. 129), zuletzt geändert durch Art. 17 des Geset-

zes vom 7. Oktober 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24/2010 S. 462); § 46a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 209) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 377). Siehe auch Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags (ThürAbgÜpG), das mit Novellierung vom 18. August 2009 die Überprüfungsfristen bis zum Ende der fünften Legislaturperiode verlängert hat (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 647), sowie Landtagsbeschlüsse in Berlin und Nordrhein-Westfalen, die zu Beginn jeder Legislaturperiode erneuert wurden (im Abgeordnetenhaus von Berlin kontinuierlich seit 1991, im Landtag von Nordrhein-Westfalen seit drei Legislaturperioden).

Insbesondere das Ansehen der Verfassungsorgane und des öffentlichen Dienstes würde Schaden nehmen, wenn keine Möglichkeit der verwaltungsinternen Aufklärung mehr bestünde. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die persönliche Integrität von Beschäftigten in leitenden Positionen ist daher höher zu bewerten als das gegenläufige persönliche Interesse der ehemaligen Stasi-Mitarbeiter. Gerade in Hinblick auf die früheren Opfer der Stasi ist im öffentlichen Dienst besondere Sensibilität im Umgang mit der Vergangenheit erforderlich.

Im Ergebnis das Gleiche gilt für die in §§ 20, 21 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe g aufgeführten Repräsentanten des Sports, die ebenfalls im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit stehen und gesellschaftliche Vorbildfunktion haben. Eine Verlängerung der Überprüfungsfrist ist hier auch deshalb zumutbar, weil der Spitzensport durch den Bund finanziell gefördert wird.

Dabei ist hervorzuheben, dass die Abfrage nicht als gesetzliche Pflicht, sondern als „Kann-Regelung“ ausgestaltet ist, was die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall sicherstellt.

Um zu vermeiden, dass aufgrund einer zu kurzen Fristsetzung in wenigen Jahren eine erneute gesetzliche Anpassung erforderlich ist, sollen die Überprüfungsfristen nach den §§ 20, 21 Absatz 3 StUG dieses Mal nicht lediglich um fünf, sondern um acht Jahre bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden. Damit wird an den Zeitraum einer Generation seit dem Fall der Mauer angeknüpft und ein Gleichklang mit den Antragsfristen nach den Rehabilitierungsgesetzen hergestellt, die ebenfalls bis 2019 verlängert worden sind.

Zu §§ 20, 21 Absatz 3 Satz 2

Die Regelung, dass Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, auch den zuständigen kommunalen Archiven anzubieten sind, schließt eine Regelungslücke.

Zu § 26

Die Vorschrift, die bereits zuvor eine zweckfreie Verwendung für jedermann von Dienstanweisungen, Organisations- und Stellenplänen vorsah, wird in Absatz 2 erweitert auf sämtliche Unterlagen, die vom Ministerium für Staatssicherheit (MfS) nicht gezielt zu Personen angelegt wurden (vgl. § 6 Absatz 3 Satz 1 StUG). Das MfS richtete als geheimdienstliche und geheimpolizeiliche Organisation seine Arbeit primär auf Personen aus. Die überwiegend personenbezogene Tätigkeit erzeugte auf der Ebene der operativen Dienstseinheiten ein primär personenbezogenes Schriftgut, wie beispielsweise die sogenannten „operativen Vorgänge“ oder „operativen Personenkontrollen“.

Demgegenüber betreffen die von § 26 erfassten Unterlagen des MfS zumeist die interne Organisation (hierunter fallen auch sämtliche Organisations- und Stellenpläne nach § 26 Absatz 1) oder zusammenfassende Synthesen und Analysen. Hier soll die enge Zweckbindung für die nicht gezielt zu Personen erstellten Unterlagen entfallen, weil sie unter dem Aspekt des Opferschutzes kein oder nur ein sehr geringes Gefährdungspotential für Betroffene oder Dritte darstellen. Um im Einzelfall auszuschließen, dass Informationen verwendet werden, an deren Schutz ein das Zugangsinteresse überwiegendes Interesse besteht, setzt der Zugang eine Interessenabwägung voraus.

Auch wenn § 26 seinem Wortlaut nach die Unterlagen lediglich von der strengen Zweckbindung des Gesetzes ausnimmt, begründet er aufgrund seiner systematischen Stellung ein Zugangsrecht für jedermann zu den dort genannten Unterlagen. Die Vorschrift ist explizit in der allgemeinen Zugangsnorm für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen des § 19 enthalten. Die nicht-öffentlichen Stellen definieren sich nach der Begriffsbestimmung des § 6 Absatz 9 StUG nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Entsprechend § 2 Absatz 4 BDSG sind nicht-öffentliche Stellen natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts. Somit begründet § 19 ein Zugangsrecht für jedermann, der Unterlagen im Sinne des § 26 begehrt und hierfür – anders als in den §§ 20-23 und § 25 gerade keinen besonderen Zweck verfolgen muss.

Zu § 27

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 9. Juni 1956 ist der Bundesminister des Innern zwar die nationale Sicherheitsbehörde im Sinne der Sicherheitsbestimmungen der NATO zum Schutz von NATO-Verschlusssachen. Er wurde jedoch weder durch diesen Kabinettsbeschluss noch durch den durch Kabinettsbeschluss vom 11./13. Juli 1955 eingesetzten Ausschuss der Staatssekretäre, der dem Bundesminister des Innern die Zuständigkeit für Angelegenheiten der innerstaatlichen Sicherheit und des Geheimschutzes übertrug, ermächtigt, den Begriff „Nationale Sicherheitsbehörde“ auch für innerstaatliche Angelegenheiten zu verwenden. Da der Schutz von NATO-Verschlusssachen nicht Gegenstand der gesetzlichen Regelung ist, ist der Begriff an dieser Stelle zu streichen.

Zu § 32 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Anpassung zu der durch die Einfügung von § 19 in § 42 Absatz 1 vorgenommenen Ergänzung zu den §§ 20, 21 und 26. Wie kostenrechtlich im Hinblick auf die §§ 20, 21 und 26 das Ersuchen seitens der betroffenen Stellen Voraussetzung für die Gebührenpflicht ist, so ist mit Blick auf § 32 und § 34 ein Antragserfordernis aufzunehmen.

Zu § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6

Die Schutzfristen für Unterlagen zu Verstorbenen können im Sinne eines weiter erleichterten Zugangs für Forschung und Medien auf bis zu zehn Jahre verkürzt werden. Hierfür ist eine Ermessensentscheidung vorgesehen, bei der schutzwürdige entgegenstehende Interessen zu berücksichtigen sind. Die schutzwürdigen Belange werden dabei bewusst nicht auf die Verstorbenen selbst beschränkt. Die Klausel orientiert sich vielmehr an der offenen Formulierung der „schutzwürdigen Belange“ in der Abwägungsklausel des § 5 Absatz 5 Satz 3 BArchG und ermöglicht damit auch die Berücksichtigung von Belangen sonstiger, insbesondere dem Verstorbenen nahestehender Personen.

Zu § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a

Die Einbeziehung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in den nutzungsberechtigten Adressatenkreis entspricht einem praktischen Bedürfnis. Da sie einen jeweils landesgesetzlich geregelten Auftrag zur Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS haben, besteht ein berechtigter Bedarf, unter den Voraussetzungen der Nummer 7 Buchstabe b und c Einsicht in nichtanonymisierte Unterlagen zu nehmen. Von der Erweiterung ist auch die „Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur“ in Brandenburg erfasst, da sie einen vergleichbaren gesetzlichen Auftrag wie die „Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen“ erfüllt.

Zu § 32 Absatz 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6. Für die Fälle, in denen unter den dortigen Voraussetzungen die 30-Jahresfrist bei der Herausgabe im Einzelfall verkürzt wird, besteht gemäß der entsprechenden Ergänzung in § 32 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 auch die Möglichkeit, die 30-Jahres-Frist bei der Veröffentlichung zu verkürzen. Über die Fristverkürzung bei der Veröffentlichung entscheidet der jeweilige Wissenschaftler in Eigenverantwortung.

Da die neue Interessenabwägung in § 32 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sich lediglich auf die Verkürzung der Schutzfrist von 30 auf bis zu zehn Jahre bezieht, behält die allgemeine Interessenabwägung in § 32 Absatz 3 Satz 4 eigenständige Bedeutung in den Fällen, in denen Unterlagen erst 30 Jahre nach dem Tod des Verstorbenen veröffentlicht werden sollen.

Zu § 34

Durch die Aufnahme auch des § 32a in den Verweis soll sichergestellt werden, dass Benachrichtigungsverfahren auch bei Medienanträgen durchgeführt werden.

Zu § 42 Absatz 1 Satz 1

Die Vorschrift wird in zweifacher Hinsicht ergänzt: Durch den Einschub wird zum einen klargestellt, dass etwaige Kosten „zur Deckung des Verwaltungsaufwands“ und damit nach dem Kostendeckungsprinzip des § 3 Satz 2 Verwaltungskostengesetz erhoben werden. Zum anderen wird berücksichtigt, dass auch gemäß § 26 bestimmte Unterlagen zugänglich sind und insofern Amtshandlungen erforderlich werden, die von gleicher kostenrechtlicher Relevanz sind wie die übrigen in § 42 Absatz 1 bezeichneten Amtshandlungen. Die Bereitstellung von Unterlagen ohne Personenbezug für andere als die im StUG ausdrücklich genannten Zwecke wird zu einer Steigerung des Antragsaufkommens in diesem Bereich führen. Sachunterlagen sind häufig sehr umfangreich.

Zu § 42 Absatz 2

Die Verordnungsermächtigung wird an kostenrechtliche Vorgaben angepasst und eröffnet dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, die Auslagererstattung abweichend vom Verwaltungskostengesetz zu regeln.

Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung ist verpflichtet, von der in § 42 Absatz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes aufgeführten Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen. Bestimmt werden müssen die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagererstattung durch den Verordnungsgeber. Dies entspricht § 42 Absatz 1 Satz 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, der für bestimmte Amtshandlungen die Erhebung von Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwands anordnet. Die bereits bestehende Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 wird mit der Neufassung lediglich um die Regelung der Auslagererstattung ergänzt. Die insoweit bisher bestehende Ermächtigungslücke wird damit geschlossen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erhebung von Auslagen, die im konkreten Fall auch isoliert bei ansonsten bestehender Gebührenfreiheit anfallen können, andernfalls nicht pauschaliert in einem Auslagenverzeichnis geregelt werden könnte. Eine stattdessen auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Sonderberechnung würde in der BStU wegen der Vielzahl der dort zu bearbeitenden Anfragen einen unzumutbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Die im Zusammenhang mit beantragten Amtshandlungen entstehenden Auslagen müssen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung daher pauschaliert auf Grundlage entsprechender Verzeichnisse erhoben werden können.

Die Zustimmung des Bundesrates wird ausgeschlossen, da die Durchführung der Rechtsverordnung ausschließlich die BStU als obere Bundesbehörde betrifft. Die Belange der Länder sind nicht betroffen; diese führen das Gesetz nicht als eigene Angelegenheit aus.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.